

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG

23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.: 04551/81520

DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT

STAND: 16.08.05

Bearbeitet im Auftrag

der Gemeinde Hüttblek:

SATZUNG

DER GEMEINDE

HÜTTBLEK

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "Alte Ortslage" TEIL II

FÜR DEN BEREICH

"Kisdorfer Straße / Dorfstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl.IS.2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBL Schl.-H. S.47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung , und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2006 , folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 "Alte Ortslage" Teil II für den Bereich "Kisdorfer Straße/Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil"A") und dem Text (Teil"B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 244 (2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt.

- 1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.1994 , 13.07.2000 , 13.12.2000 und 10.02.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 06.01.1995, 17.07.2000, 06.01.2001 und
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.03.2003 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...06.05.2004..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

 Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und 5 sind gemäß § 4. Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (& 2 Abs. 2 BauGB).
- 4. Die Gemeindevertretung hat am .10.11.20.04...... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.12.2004. bis zum ...27.01.2005 während der Dienststunden/ folgender Zeiten- ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am .15.12.2004...... in der Umschau... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..23.08.2005...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom ...27.10.2005.... bis zum 17.11.2005...... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ...12.10.2005 durch Abdruck in der Umschau. .../ in der Zeit vom durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

- 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am ..27.02.2006...... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK



9. Der katastermäßige Bestand am .22. KC2.06 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Ryanung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

KATASTERAMT

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK





11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 1.9. April 2006(-vom bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.0. April 2006..... in Kraft getreten.

GEMEINDE HÜTTBLEK



(Steller)